

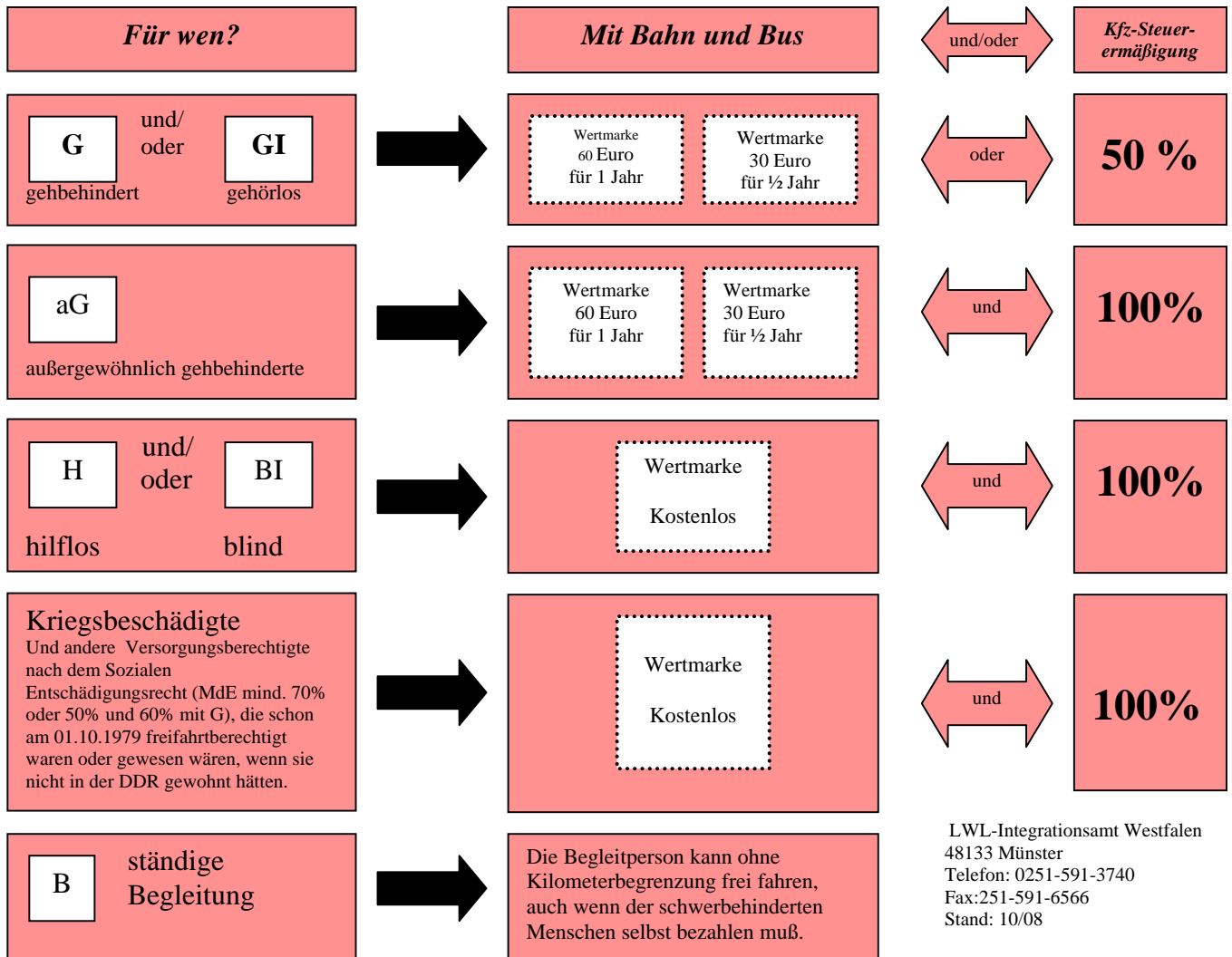
## >> Freifahrt<< und/oder Kfz-Steuerermäßigung für schwerbehinderte Menschen

besteht bei Bus, U- und S-Bahnen und Straßenbahnen sowie im Verkehrsverbund mit Eisenbahnen (2. Klasse) ohne km-Begrenzung im gesamten Bundesgebiet und mit der Deutschen Bahn im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf im Streckenverzeichnis eingetragenen Strecken (in der 2. Klasse in Nahverkehrs-Regional-Bahnen (RB), Stadtexpress (SE), Regionalexpress (RE) und S-Bahnen.

● Erforderlicher Nachweis: Grün/orange-farbender Schwerbehindertenausweis, außerdem Beiblatt mit Wertmarke und Streckenverzeichnis.

● Die zuständigen Stellen geben das Streckenverzeichnis und die Wertmarken auf Antrag aus. Werden sie spätestens 3 volle Monate vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird der bezahlte Betrag anteilig erstattet. Kostenlos wird eine Wertmarke für ein Jahr herausgegeben, wenn schwerbehinderte Menschen Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Leistungen der Grundsicherung oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) oder nach den §§27a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

● Darüber hinaus haben schwerbehinderte Menschen mit entsprechenden Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis „Freifahrt“ mit Bus und Bahn und/oder KFZ-Steuerermäßigung:



LWL-Integrationsamt Westfalen  
 48133 Münster  
 Telefon: 0251-591-3740  
 Fax: 251-591-6566  
 Stand: 10/08